

INFORMATION ZUM UNTERHALTSRECHT



04.11.2009

Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP: Erhöhung des Kindergelds sowie des Kinderfreibetrags – Auswirkungen auf Kindesunterhaltsansprüche und Zahlungen von UVG-Leistungen

Im Koalitionsvertrag finden sich einige Ankündigungen, die sich auf die Berechnung des Kindesunterhalts auswirken werden. Da der Koalitionsvertrag entscheidende Details offenlässt, können die Folgen rechnerisch bisher nur fiktiv dargestellt werden.

Wegen des hohen Interesses in der Beistandschaft werden im Folgenden daher erste Überlegungen zu den möglichen Auswirkungen dargestellt, die auch noch einmal die gesetzlichen Zusammenhänge verdeutlichen, die in die entsprechende Rechnung hineinwirken:

I. Geplante Erhöhungen zum 01.01.2010

Nach dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP für die 17. Legislaturperiode, der am 25.10.2009 bekannt geworden ist, sollen zum 01.01.2010 folgende Erhöhungen vorgenommen werden (Zeilen 99 und 100):

- Erhöhung des Kindergelds um je 20 EUR

Dies bedeutet konkret, dass das Kindergeld für erste und zweite Kinder (von 164 EUR) auf 184 EUR, für dritte Kinder (von 170 EUR) auf 190 EUR sowie für vierte und weitere Kinder (von 195 EUR) auf 215 EUR angehoben wird.

- Erhöhung des Kinderfreibetrags „in einem ersten Schritt“ auf 7.008 EUR

Im Koalitionsvertrag heißt es hierzu wörtlich: „Der Kinderfreibetrag wird in einem ersten Schritt zum 1.1.2010 auf 7008,- Euro und das Kindergeld um je 20,- Euro erhöht.“ Diese avisierten Erhöhungen lassen Raum für verschiedene Auswirkungen.

II. Auswirkungen der Erhöhungen

1. Mindestunterhalt, UVG-Leistungen

Gemäß § 1612a BGB richtet sich der Mindestunterhalt für minderjährige Kinder nach dem doppelten Freibetrag für das sächliche Existenzminimum für Kinder (Kinderfreibetrag) nach § 32 Abs. 6 S. 1 EStG. Nach § 32 Abs. 6 EStG hat der Gesamtkinderfreibetrag zwei Komponenten:

- das sächliche Existenzminimum für Kinder sowie
- den Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf des Kindes.

Nach § 2 Abs. 1 UVG ist auch die Höhe der UVG-Leistungen an die Höhe des Mindestunterhalts nach § 1612a BGB, also das sächliche Existenzminimum für Kinder, gekoppelt.

Derzeit beträgt der Gesamtkinderfreibetrag für jeden Elternteil 3.012 EUR, wobei 1.932 EUR auf das sächliche Existenzminimum und 1.080 EUR auf den anderen Freibetrag entfallen. Bisher beträgt der Gesamtkinderfreibetrag also 6.024 EUR. Dieser Gesamtkinderfreibetrag soll nun ab 01.01.2010 auf 7.008 EUR erhöht werden.

Nur der Betrag für das sächliche Existenzminimum ist für den unterhaltsrechtlichen Mindestunterhalt nach § 1612a BGB bzw die Höhe von UVG-Leistungen maßgeblich.

2. Zusammensetzung des Gesamtkinderfreibetrags?

Für die Berechnung des Kindesunterhalts sowie die Höhe der UVG-Leistungen ist es daher wesentlich zu wissen, wie sich der ab 01.01.2010 geltende Gesamtkinderfreibetrag von 7.008 EUR konkret betragsmäßig zusammensetzt. Nur der Betrag für das sächliche Existenzminimum für Kinder hat unmittelbare Auswirkungen auf die Höhe des Mindestunterhalts sowie die Höhe von UVG-Leistungen.

Zur Aufteilung des Gesamtkinderfreibetrags finden sich keine Ausführungen im Koalitionsvertrag. Bei der Aufteilung handelt es sich um eine politische Entscheidung, die voraussichtlich in den nächsten Wochen getroffen wird.

Grundsätzlich denkbar sind folgende Aufteilungsvarianten:

a) Zuschlag des vollen Erhöhungsbetrags auf das sächliche Existenzminimum

Wird der volle Erhöhungsbetrag von (7.008 EUR – 6.024 EUR =) 984 EUR dem sächlichen Existenzminimum zugeschlagen, ergäbe sich ein erhöhtes sächliches Existenzminimum von (1.932 EUR + 984 EUR =) 2.916 EUR. Nach der Systematik des § 1612a BGB betrüge der Mindestunterhalt in der 2. Altersstufe dann (2.916 EUR x 2 : 12 =) 486 EUR. Unter Abzug des ebenfalls (für erste und zweite Kinder) erhöhten Kindergelds beläufte sich der Zahlbetrag auf (486 EUR – 184 : 2 EUR =) 394 EUR für Kinder der 2. Altersstufe, wenn der Mindestunterhalt zu zahlen ist.

b) Zuschlag des vollen Erhöhungsbetrags auf den Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf des Kindes

Wird der volle Erhöhungsbetrag von 984 EUR dagegen gänzlich dem Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf des Kindes zugeschlagen, ergäben sich keine Veränderungen beim Mindestunterhalt.

c) Aufteilung des Erhöhungsbetrags nach bisherigem Verhältnis

Wird der Erhöhungsbetrag von 984 EUR anteilig nach dem bisherigem Verhältnis aufgeteilt, ergibt sich folgende – fiktive – Berechnung:

| Bisherige Beträge | Neue Beträge |
|----------------------------------------------------|----------------------------|
| 6.024 EUR : 2 | 7.008 EUR : 2 |
| 3.012 EUR = | 3.504 EUR = |
| 1.932 + 1.080 | 2.248 + 1.256 |
| 1.932 x 2 : 12 | 2.248 x 2 : 12 |
| 322 | 375 |
| Zahlbeträge Mindestunterhalt 2. Altersstufe | |
| 322 EUR – 82 EUR = 240 EUR | 375 EUR – 92 EUR = 283 EUR |

d) Aufteilung des Erhöhungsbetrags nach neuem Verhältnis

Für den Fall, dass der Erhöhungsbetrag von 984 EUR nach einem neuen Verhältnis auf das sächliche Existenzminimum und den anderen Freibetrag aufgeteilt wird, ist ein Ausblick auf die Auswirkungen nicht möglich.

III. Ausblick

Um die konkreten Auswirkungen der durch den Koalitionsvertrag angekündigten Erhöhungen des Kinderfreibetrags sowie des Kindergelds auf Kindesunterhaltsansprüche sowie UVG-Leistungen abschätzen zu können, muss abgewartet werden, bis die genaue Aufteilung des Erhöhungsbetrags bekannt ist.